

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

INEOS Paraform GmbH & Co. KG
Hauptstr. 30
55120 Mainz

Grün- und Umweltamt
Jutta Wolter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus C | Zimmer 22
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 24 37
Fax 0 61 31 -12 25 55
Jutta.wolter@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 16.06.2016

**Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur
Installation und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage des Granuformbetriebs**
Aktz.: 17 41 15 Wol

Auf Ihren Antrag vom 16.10.2013, ergänzt durch den Bauantrag vom 14.11.2013, ergänzt mit Angaben zur Einstufung der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffen vom 13.01.2014, ergänzt durch den Teilantrag für eine Abluftreinigungsanlage vom 24.11.2014 und ergänzt mit aktualisierten Unterlagen vom 13.10.2015, erlassen wir aufgrund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 76 VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4.1.2 G, E des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 28.04.2015 (BGBl. I S670) folgenden

Bescheid:

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Granuformbetriebs durch Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage auf dem Betriebsgelände der INEOS Paraform GmbH & Co. KG in Mainz, Hauptstr. 30, Gemarkung Mombach, Flur 11, Flurstück 251/18 wird erteilt.

Die im Genehmigungsantrag vom 16.10.2013 beantragte Kapazitätserhöhung kann auf Grund der nicht ausreichenden Unterlagen nicht beurteilt werden und ist daher nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Die Abluftreinigungsanlage des Granuformbetriebs muss entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und der folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

1. Baurechtliche Bedingungen und Hinweise

Gegen das Vorhaben bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Bedingungen, Auflagen und Hinweise ausgeführt wird.

Bedingungen

Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Gebäudes vorzulegen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und alle zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das

Ministerium der Finanzen vorgegebene Vordruck zu verwenden.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der Bescheinigung und Erfüllen aller sonstigen Bedingungen begonnen werden.

Hinweis

Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.

Gebühr des Bauamtes

Die für die Bearbeitung der baurechtlichen Stellungnahme gemäß der lfd.Nr. 4.13.1 der Zweiten Landesbauordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 anfallende Gebühr wird nach Erteilung Ihres Genehmigungsbescheides vom Bauamt direkt beim Antragsteller erhoben.

2. Brandschutztechnische Auflagen

2.1 Feuerwehrplan

Der vom gesamten Gelände vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.

Des Weiteren sind die o.g. Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg./bmp. alternativ auch tif. Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem der oben genannte Feuerwehrplan deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

Hinweis

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle zwei Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

2.2 Brandmeldeanlage

Die neu errichtete Anlage ist in die vorhandene Technik der Brandmeldeanlage mit einzubinden. Für die neuen Bereiche sind Feuerwehr-Laufkarten zu erstellen und an der Brandmeldeanlage zu deponieren.

Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Bauantrag beigelegten Pläne.

3. Arbeitsschutz

3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

3.2 Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) festgestellt, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann, ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
- die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,
- das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,
- dass die Explosionsgefährdungen einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist unter Berücksichtigung der neuen Anlagenteile und Betriebsabläufe fortzuschreiben.

4. Immissionsschutz

4.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage 0030 (Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd, Granuormanlage) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz schriftlich spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

4.2 Im Normalbetrieb ist die Abluft aus der Sprühluftwaschkolonne, dem Strahlgaswäscher sowie der Aspirationskolonne der Anlage 0030 (Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd, Granuormanlage) über die neue Abgasreinigungsanlage zu führen. Zur Entlastung des Energiebetriebs in Zeiten geringer Wärmeabnahme können zusätzlich bis zu 2.000 m³ Abluft aus der Zwischenbunkerwaschkolonne ebenfalls über die neue Abgasreinigungsanlage geführt werden.

4.3 Beim Normalbetrieb dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle 3020 folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

4.3.1 organische Stoffe

Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Methanol	20 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

4.3.2 anorganische Stoffe

der Klasse III (Ammoniak)	30 mg/m ³
Stickoxide, angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³

4.3.3 Kohlenmonoxid 0,05 g/m³

4.4 Beim Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. ist die Anlage oder sind Teile der Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Hierbei sind folgende Beschränkungen einzuhalten:

4.4.1 Die Ableitung der Ablüfte muss über den Notkamin Quelle 3025 erfolgen.

4.4.2 Die Ableitung der Ablüfte über den Notkamin ist nur für 420 Stunden pro Jahr mit einem maximalen Volumenstrom von 43.000 Nm³/h zulässig.

4.4.3 Die vorhandenen Vorreinigungseinrichtungen (Sprühluftwaschkolonne, Strahlgaswäscher, Zwischenbunkerwaschkolonne und Aspirationskolonne) sind sachgerecht zu betreiben.

4.5 Spätestens sechs Monate nach Erteilung der Genehmigung für die Abgasreinigungsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht mit der Versendung an den Auftraggeber gleichzeitig der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung, geringe Abgasreinigungswirkung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

4.6 Die Massenkonzentration von Formaldehyd im Abgas ist als Tagesmittelwert bezogen auf die Betriebszeit zu ermitteln (vgl. TA Luft Nr. 5.3.4). Da von geringen Schwankungen des Tagesmit-

telwertes auszugehen ist, ist eine kontinuierliche Messung nicht erforderlich. Die konkreten Messintervalle sind mit der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz abzustimmen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 der Nummer 5.3.4 TA Luft kann auf die Durchführung von Messungen verzichtet werden. Die Ergebnisse dieser Emissionsüberwachung sind auszuwerten und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz vorzulegen. Die Messergebnisse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Jede Überschreitung des Tagesmittelwertes ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz unverzüglich mit Beschreibung der Ursache und der Abhilfemaßnahmen zu melden.

4.7 Zur Feststellung der Emissionen geruchsintensiver Stoffe ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Genehmigung für die Abgasreinigungsanlage eine olfaktometrische Vergleichsmessung zum Emissionsverhalten vor der Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz vorzulegen.

4.8 Durch regelmäßige Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben werden können.

4.9 Es ist wiederkehrend zu prüfen, ob Maßnahmen zur Reduzierung der Nutzungszeiten des Notkamins mit der Quellen-Nummer 3025 möglich sind. Die Prüfung sowie das Ergebnis sind der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz auf Anfrage nachzuweisen.

4.10 Der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz ist jährlich Folgendes vorzulegen:

- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- Sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall sind dies unter anderem die Zeiten und Ursachen für die Emissionen über die Quelle 3025 zusammen mit einer Abschätzung der durch die Nutzung des Notkamins entstandenen Emissionen.

4.11 Spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der Genehmigung sind Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Standorts zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm umzusetzen.

Der SGD Süd, Gewerbeaufsicht Mainz ist bis zum 31.12.2016 ein Sanierungsplan mit Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen an bestehenden Anlagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorzulegen.

Spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der Genehmigung ist nach den erfolgten Sanierungsmaßnahmen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Immissionsorte

- Liebigstraße 15 (Gewerbegebiet),
- Liebigstraße 9 / Ecke Wöhlerstraße (Mischgebiet) und
- Floßstraße 9 (Mischgebiet)

durch Messungen einer nach § 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Der Messbericht ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise

Der nach § 31 Abs. 1 BImSchG erforderliche Bericht ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz vorzulegen. Hierin sind die Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG darzulegen.

Hierzu ist unter anderem über

- durchgeführte Messungen,
- tatsächliche Emissionen und Zeiträume der Emissionen aus dem Notkamin,
- Maßnahmen zur Reduzierung
 - der Notkaminnutzung,
 - Lärmemissionen und
 - Geruchsemissionen

zu berichten.

Die Pflicht zur Vorlage besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Darüber hinaus sind die Betriebszustände unverzüglich mitzuteilen, bei denen die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nicht sichergestellt werden kann.

Auf das Erfordernis der Umsetzung der sonstigen Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 „Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen“ der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.06.2002 in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Die Seiten 1-8 im Formular 5.2 des Antrags wurden entfernt, da sie nicht weiter erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit der Nebenbestimmung 4.4.2 wird darauf hingewiesen, dass sich die Volumenreduktion beim Abblasen über den Notkamin aus den Antragsunterlagen ergibt. Hier wird dargelegt, dass im Falle eines Ausfalls der Abgasreinigungsanlage maximal 2.000 m³ Abluft der Zwischenbunkerwaschkolonne über das Kraftwerk geleitet werden.

Hinweis zum Sicherheitsbericht

Der aktualisierte anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts für die Anlage 0030 (Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd, Granuformanlage) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz übergeben worden und wurde vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LfU) geprüft. Die sich aus den Prüfungen ergebenden Forderungen wurden unabhängig vom Genehmigungsverfahren durch die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz dem Antragsteller mitgeteilt. Mit Schreiben vom 06.10.2014 wurde vom Antragsteller eine überarbeitete Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts vorgelegt. Mit Schreiben vom 18.11.2014 wurde dem Antragsteller das erneute Prüfergebnis mitgeteilt. Die für die im ursprünglichen Änderungsgenehmigungsantrag ebenso beantragte Kapazitätserhöhung erforderlichen Änderungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt eingearbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass **bis zur Inbetriebnahme der geplanten Kapazitätserhöhung** auf 50.000 Jahrestonnen eine fortgeschriebene Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts zusammen mit dem Prüfbericht eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vorgelegt wird.

5. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Anlage zur Behandlung von Abgasen unterliegt nicht der Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz - LWG. In der Anlage sind maximal 10 g Ammoniak, 15 g Methanol und 0,33 g Formaldehyd an wassergefährdenden Stoffen vorhanden. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitseinrichtungen, welche die in der Anlage vorhandene Masse an wassergefährdenden Stoffen begrenzen, instandgehalten werden

Die Regelungen der Genehmigungsbescheide vom 18.06.2009, und 08.12.2011, Az.: 313/546-22-Si gemäß § 55 LWG für die Einleitung von Abwasser aus der Firma INEOS Paraform über die Abwasservorbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) in die öffentliche Kanalisation Mainz sind einzuhalten.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

UVP-Pflicht

Auf Grund der Art der Anlagenänderung und der vom Antragsteller im Genehmigungsantrag dargestellten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter bezüglich der Installation einer plasmakatalytisch aktivierten regenerativen Nachverbrennung nicht zu besorgen sind. Im Rahmen der hier durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für diesen Teil des Vorhabens (Installation einer plasmakatalytisch aktivierten regenerativen Nachverbrennung) nach der Nummer 4.2 in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die Nummern 1.4 und 1.5 der Anlage 2 zum UVP geprüft und die zu erwartenden Auswirkungen als Verbesserung der bestehenden Situation eingestuft. Damit besteht das Erfordernis zur Durchführung einer UVP gemäß § 3a des UVP nicht.

7. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

8. Begründung

Die Antragstellerin legte am 16.10.2013 einen Antrag desselben Datums nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung des bestehenden Granuform-Betriebs vor. Es ist einerseits die Installation einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen und andererseits wird eine Kapazitätserhöhung der Granuform-Produktion von 30.000 t auf 50.000 t pro Jahr beantragt. Der Antrag auf „Kapazitätserhöhung“ wird mit diesem Bescheid ausdrücklich von dem Antragsverfahren „Abluftreinigungsanlage“ getrennt. Nach Eingang wesentlicher weiterer Antragsunterlagen wird die Kapazitätserhöhung gesondert betrachtet und beschieden.

Am 24.11.2014 ging ein Teilantrag „Abluftreinigungsanlage des Granuform-Betriebes“ ein. Im Rahmen dessen und des Ursprungsantrags vom 16.10.2013 wurde beantragt:

- die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Abluftreinigungsanlage gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG; dieser Antrag wurde am 29.11.2013 bewilligt und
- die Zulassung des vorzeitigen Betriebsbeginns der Abluftreinigungsanlage gemäß § 8a Abs. 3 BImSchG beantragt; dieser Antrag wurde am 19.03.2014 bewilligt.

- Ein Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Diesem Antrag wird bezüglich der Abluftreinigungsanlage stattgegeben.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände der INEOS Paraform GmbH & Co. KG in der Hauptstr. 30, 55120 Mainz unter anderem eine Anlage zur Herstellung von Formaldehyd. Diese soll mit einer neuartigen Abluftreinigungsanlage, einer plasmakatalytischen Nachverbrennung (PKNV), versehen werden. Der Hauptteil der PKNV wurde in mehrjähriger Forschungsarbeit entwickelt und als Pilotanlage im Granuform-Betrieb getestet. Dadurch werden die Luftschadstoffe Formaldehyd, Methanol und Ammoniak zu Wasser, Kohlendioxid und Stickstoff verbrannt. Die in der Abluft enthaltenen Geruchsstoffe werden reduziert. Anstelle von bisher drei Emissionsquellen entsteht eine neue.

Die plasmakatalytische Nachverbrennung dient der Verringerung der Emissionen und wird seitens der Genehmigungsbehörde ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus sind BImSchG-Anlagen nach dem neusten Stand der Technik zu betreiben, der durch diese Abluftreinigungsanlage, die im Rahmen von Life+ von der Europäischen Union gefördert wurde, von Ineos Paraform eingeführt wird.

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Abluftreinigungsanlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen betrieben wird. Die Antragstellerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stvmainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

gez. Jahns

Anlagen: Antragsunterlagen bezogen auf die Abluftreinigungsanlage